

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 85

Mittwoch, den 26. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

Ich habe mit dem heutigen Tage die kommissarische  
Verwaltung des Landratsamtes Belgard übernommen.

Belgard, den 24. Oktober 1921.

Fchr. v. Herzenberg,  
Regierungs-Assessor.

### Preissteigerung bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Lebensmitteln.

Im Laufe der letzten Wochen hat auf vielen Gebieten  
des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Lebensmitteln  
eine große Preissteigerung eingesetzt. Es läßt sich nicht  
verkennen, daß das starke Sinken des deutschen Geldwertes,  
wie das in vielen Bezirken und für gewisse Erzeugnisse  
hinter den Erwartungen zurückgebliebene Ergebnis der  
Ernte ein Anziehen der Preise zur Folge haben mußte.  
Jedoch sind auch Preissteigerungen zu beobachten, deren  
Uebermaß in keinem Verhältnis zu den erwähnten, wirt-  
schaftlichen Ursachen steht. Es ist eine offenkundige Tat-  
sache, daß zahlreiche Erzeuger und Händler sich die wirt-  
schaftlich begründete Teuerungswelle zu Nutzen machen, um  
die Preise für ihre Erzeugnisse und Waren weit über das  
Maß der gesteigerten Selbstkosten willkürlich zu erhöhen.  
Die Preissteigerung erstreckt sich erkennbar auch vielfach  
auf solche Gegenstände, die von den Verkäufern noch bei  
günstigerer Wirtschaftslage verhältnismäßig billig er-  
standen und seitdem auf Lager gehalten sind. Es gewinnt  
weiterhin den Anschein, daß mannigfache Erzeugnisse, nach  
denen starke Nachfrage besteht, künstlich zurückgehalten  
werden, um diese später mit umso größerem Nutzen ver-  
kaufen zu können.

Auf Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten  
ersuche ich die Polizeibehörden und Landjäger des Kreises,  
die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbe-  
sondere der Lebensmittel, einer eingehenden und fort-

laufenden Ueberwachung zu unterziehen; die Zulässigkeit  
der Preissteigerungen ist durch Feststellung der Ein- und  
Verkaufspreise zu prüfen und dabei insbesondere festzu-  
stellen, ob bereits früher bezogene und billiger eingekaufte  
Waren zurückgehalten oder jetzt zu überhöhten Preisen  
verkauft werden.

Falls Uebertretungen der bestehenden Vorschriften,  
insbesondere der Verordnung gegen Preistreiberei vom  
8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) und des Gesetzes über Ver-  
schärfung der Strafe wegen Schleichhandel und Preis-  
treiberei vom 18. Dezember 1920 (RGBl. S. 2107) er-  
mittelt werden, ersuche ich mir sofort Anzeige zu erstatten.  
Belgard, den 24. Oktober 1921.

Der Landrat.

F. B.: Fchr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

## Zeitungsanzeigen.

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futter-  
mitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

Vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581).

§§ 1—11 pp.

§ 12.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder  
in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis  
von Personen bestimmt sind:

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde  
des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder,  
in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des  
Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- und  
Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von  
Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigung über Erwerb oder Veräußerung  
von Lebens- oder Futtermitteln oder über die  
Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen,  
die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäft-  
lichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die  
Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte

und über den Anlaß oder den Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

#### § 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

#### § 14.

Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.  
Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen.

Vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. Seite 827).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

#### Veröffentlicht.

Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Anzeigen über Lebens- und Futtermittel erteilt für den diesseitigen Kreis die Preisprüfungsstelle in Belgard, Kreishaus Zimmer Nr. 26.

Belgard, den 18. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Getreideumlage — Auslandsweizenpreis.

Der Preis für ausländischen Weizen auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Monat September 1921 beträgt für 1000 Kg. 6200.— Mark.

Es haben hiernach diejenigen Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht nicht mit dem ersten Viertel nachge-

kommen sind, für jeden Zentner den Unterschied zwischen In- und Auslandsweizenpreis zuzüglich  $\frac{1}{4}$  dieses Unterschiedes = 272,50 Mark für den nicht gelieferten Zentner Getreide zu zahlen.

Zur Vermeidung von Härten durch Festsetzung von Ersatzeleistungen bitte ich die Herren Landwirte nochmals, das auferlegte Umlagegeld zu erfüllen, soweit sie nicht durch vorgelegte Bescheinigungen nachweisen können, daß sie der Waggonmangel bis zum 15. Oktober d. Js. gehindert hat.

Belgard, den 21. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Weizengries-Verteilung.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 29. September d. Js. wird nun auf Abschnitt Nr. 14 der Lebensmittelkarte Weizengries verteilt. Es gelangt auf jeden bei dem Kreis Ausschuss eingereichten Abschnitt ein Pfund Gries zum Preise von zwei Mark zur Verteilung.

Die Empfangsberechtigten können die Ware in Kürze bei ihrer Handelsstelle in Empfang nehmen.

Belgard, den 20. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. L.: Dr. Frieschmann.

#### Bekanntmachung.

betreffend Amtsbezeichnungen der Medizinalbeamten.

Gemäß dem Beschlusse des Preussischen Staatsministeriums vom 9. September 1921 wird den Kreisärzten die Amtsbezeichnung „Kreismedizinalrat“, den Gerichtsärzten die Amtsbezeichnung „Gerichtsmedizinalrat“, den Landesgewerbeärzten die Amtsbezeichnung „Gewerbe-medizinalrat“ beigelegt.

Berlin, den 7. Oktober 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

#### Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die unter dem 1. Juli d. Js. — I. L. 9 Nr. 16. 5. 4. C. — bekanntgegebene Polizeiverordnung vom gleichen Tage betr. Verbot, die mit Kalspeer gefangenen, aus offenen Gewässern stammenden Aale an Land zu bringen, aufzubewahren und zu räuchern, ist in Nr. 29 des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Köslin veröffentlicht.

Köslin, den 17. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachung.

Brandstiftung am 27. September 1921.

Am 27. September d. Js., vormittags gegen 4 Uhr, brach in Jamund Feuer aus, das 8 Besitzungen und die Kirche einschürte.

Es liegt wahrscheinlich Brandstiftung vor.

Auf die Ermittlung des oder der Täter setze ich eine Belohnung von

2000 Mark

mit der Maßgabe aus, daß über die Regelung und Verteilung des ausgelegten Betrages endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges von mir entschieden werden wird.

Zweckdienliche Nachrichten zur Aufklärung des Verbrechens sind an die nächste Polizeibehörde oder Landjägerstation oder an den Herrn Oberstaatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 18. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

#### Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Oktober 1921.

Der Landrat.



Zfd. Nr.	Bezeichnung der Hebestellen	Grundsteuer- entsch. = Rente für Bierteljahr		Rentenbank- renten für Bierteljahr		Rentenguts- renten für Bierteljahr		Meliorations- renten für Bierteljahr		Gesamt- summe	
		I	II	I	II	I	II	I	II		
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ		M
69	" Hehde				3 25						3 25
70	" Hohenwardin	5 50			5 50						11 00
71	" Krampe				3 75						3 75
72	" Althütten								32 17		32 17
73	" Buxtehansberg								13 84		13 84
74	" Standemir					40 00					40 00

Belgard a. Ber., den 18. Oktober 1921.

Preußische Kreiskasse Belgard Ber.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die rückständigen Hebestellen, die in der Nachweisung bezeichneten fälligen Beträge umgehend an die Kreiskasse hier selbst zu zahlen.

Belgard, den 20. Oktober 1921.

Der Landrat.

Nachdem die ländlichen Fortbildungsschulen durch die neuen Unterstützungsgesetze vom 20. April 1920 — I. A. II. e 222 — bedeutend erhöhte Zuwendungen aus Staatsmitteln zugesichert worden sind, soll vom 30. September d. Js. ab auf eine weitere Freilieferung der Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen verzichtet werden. An dessen Stelle ist mit dem Verlage (der Deutschen Landbuchhandlung in Berlin SW. 11, Dessauerstraße 6-7) ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die Zeitschrift fortan allen Interessenten zu einem für die gegenwärtigen Verhältnisse äußerst mäßigen Bezugspreis von 16 Mark jährlich geliefert wird. Hierzu treten die vom Verleger zu verauslagenden Postzeitungsgebühren, die auf volle 10 Pfennig abzurunden sind. Die Zeitschrift kann also fortan von jedem Interessenten unmittelbar bei dem nächsten Postamt bestellt werden.

Da für alle das ländliche Fortbildungsschulwesen berührenden Fragen ein als solches bekanntes Organ zur Veröffentlichung bestehen muß und der Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen wie bisher alle zur Bekanntgabe bestimmten amtlichen Nachrichten und Bestimmungen zugehen sollen, lege ich Wert darauf, daß alle Regierungsbüchereien, Kreis- und ländlichen Fortbildungsschulen, möglichst auch alle Kreisverwaltungen die Zeitschrift weiterbeziehen. Den Lehrern ländlicher Fortbildungsschulen wird die Schriftleitung auch weiterhin Anregung und Hilfe in ihrer Aufgabe bieten.

Dementsprechend bestimme ich hiermit, daß die Gewährung von Staatsbeihilfen an ländliche Fortbildungsschulen künftig davon abhängig sein soll, daß sie die in Rede stehende Zeitschrift fortlaufend halten.

Ferner ersuche ich, alle Landräte und Kreis- und Kreisschulräte zum regelmäßigen Bezuge aufzufordern und die Regierungsbüchereien mit entsprechender Anweisung zu versehen. Soweit die Kreis- und Kreisschulräte mit der Aufsicht über ländliche Fortbildungsschulen betraut sind, dürfen ihnen die Auslagen für den Bezug der Zeitschrift nach Vorlage der Quittungen gelegentlich der Enschädigung für die Schulrevisionen aus dem für die Schulaufsicht überwiesenen Guthaben aus dem Kapitel 102 Titel 20 erstattet werden. Die Ausgaben der Schulen für die Zeitschrift sind der Abmessung der Staatsbeihilfe innerhalb des Höchstbetrages von 5 Mk. für sächliche Aufwendungen mit zu Grunde zu legen.

Berlin, den 17. Juli 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
S. A.: gez. Eggert.

**Betr. Hauskollekte.**

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Pommerischen Hauptverein der evgl. Gustav-Adolf-Stiftung in Stettin die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 1. Oktober 1922 in den evgl. Haushaltungen der

Provinz die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte unter den bisherigen bekannten Bedingungen abzuhalten.  
Belgard, den 21. Oktober 1921.

Der Landrat.

Der Oberlandjäger Broderdörp—Belgard ist erkrankt. Sein Patronillenbezirk wird durch den Oberlandjäger Hoff und Landjäger Jork, Belgard, vertreten.

Es erhalten:

1. Oberlandjäger Hoff:  
Raffin, Barnesanz und Gippe,
2. der Landjäger Jork:  
Alkerhof, Denzin, Roggow, Boiffin und Mistow nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 24. Oktober 1921.

Der Landrat.

**Der Saatenstand Anfang Oktober 1921.**

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnitts- noten für den		Anzahl der von den Vertrauens- männern des Kreises abgegebenen Noten					
	Staat	Regie- rungs- bezirk	1	2	3	4	5	
Speisekartoffeln	3,4	2,8		4	5	8		1
Zuckerrüben	3,4	3,0				7		
Futterrüben, Runkeln,	3,3	3,0		1	2	10		3
Rohrüben (Stedrüb- ben, Bodentohlrabi, Wru- ten, Dörschen)	3,5	3,3		3	2	6	3	
Mohrrüben (Wöh- ren, Karotten)	3,5	3,2		1	2	6		2
Weißkohl	3,6	3,0				6		
Anderer Kohlarten	3,7	3,2				4		2
Alee, auch mit Wei- misch. v. Gräsern	3,8	3,8				3	2	10
Süßerne	3,7	3,6				3		2
Wiesen m. Be- od. Ent- wässerungsanlagen (Rie- selwiesen)	3,7	3,5				3		4
Anderer Wiesen	4,1	4,0				1	3	7

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts,  
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)